

Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland über die außerschulische Ferienbetreuung an den Schulen des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland.

Gemäß § 4, Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl Schl.-H. S. 514, § 3 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170), der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 S. 1, 4, 6 und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) hat die Schulverbandsversammlung am 12.03.2024 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Schulverband Mittleres Nordfriesland übernimmt die Trägerschaft für ein Betreuungsangebot der Schülerinnen und Schüler des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland während schulfreier Zeiten.
- (2) Die Betreuung an schulfreien Zeiten findet im Rahmen der Offenen Ganztagschule statt. Für Schulstandorte, die keine Offene Ganztagschule anbieten, findet die Betreuung durch den Schulverband Mittleres Nordfriesland selbst statt.
- (3) Die Leitung des Betreuungsangebotes obliegt der Schulleitung.
- (4) Die Schulleitungen sind, sofern der Träger nichts anderes bestimmt, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betreuung weisungsberechtigt.
- (5) Die Betreuungsangebote werden für Schülerinnen und Schüler des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland eingerichtet. Die Teilnahme erfolgt jeweils am ständigen Schulort. Über die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern anderer Schulen kann der Träger im Einzelfall auf Antrag entscheiden.

§ 2 Betreuungszeiten

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten kann eine Betreuung von maximal
 - 1 Woche in den Herbstferien
 - 1 Woche in den Osterferien und
 - 2 Wochen in den Sommerferienangeboten werden.
- (2) Eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülerinnen und Schülern ist Voraussetzung für den Start der jeweiligen Ferienbetreuung.

Redaktionelle Lesefassung !

- (3) Eine verbindliche Anmeldung zu einer Ferienbetreuung muss spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Betreuungszeitraums in der Schule abgegeben werden.
- (4) Bei nicht im Verschulden der gesetzlichen Vertreter liegenden Gründen für eine verspätete Anmeldung, kann diese bis zu sieben Tage vor Beginn der Ferienbetreuung durch den Träger genehmigt werden.
- (5) Ein tageweises Fehlen ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Eine Kostenerstattung nicht möglich.
- (6) An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (7) Kann aufgrund behördlicher Anordnung oder sonstiger unvermeidbarer und zwingender Gründe das Betreuungsangebot nicht oder nur teilweise durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Unterbringung der Schülerinnen und Schüler oder Schadenersatz.

§ 3 Angebot

- (1) Das Betreuungsangebot steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern des Schulverbandes Mittleres Nordfriesland offen. Ein Anspruch auf eine Teilnahme besteht jedoch nicht.
- (2) Die Betreuung findet für die Schülerinnen und Schüler am entsprechenden Schulstandort statt. Laufende Kurse der Offenen Ganztagschule, die während der Schulzeit stattfinden, werden nicht angeboten.
- (3) Eine ausnahmsweise Betreuung an einem anderen Schulstandort kann von der Schulleitung genehmigt werden, wenn keine Betreuung am regulären Schulstandort stattfindet.
- (4) Bei der Durchführung der Betreuung kann mit Kooperationspartnern zusammengearbeitet werden. Eventuell entstehende Kosten über die Teilnahme gehen nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern zu Lasten der Teilnehmer.
- (5) Die Betreuungsplätze sind auf eine Anzahl von zwanzig Schülerinnen und Schülern je Schulstandort begrenzt.
- (6) Die Schülerinnen und Schüler, die über die Mittagszeit in der Betreuung sind, erhalten die Möglichkeit ein von zu Hause mitgebrachtes kaltes Essen einzunehmen.
- (7) Eine Schulbusbeförderung wird für die Ferienbetreuung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

§ 4 Mitarbeiter

- (1) Das Betreuungsangebot kann von ehren-, neben- und hauptamtlich Beschäftigten durchgeführt werden. Weiterhin können an der Schule tätige Personen, wie Praktikanten und Bundesfreiwilligendienstler unterstützend mitarbeiten.
- (2) Die Organisation des Betreuungsangebotes übernimmt die Schulleitung. Die Organisation kann auf Mitarbeiter der Offenen Ganztagschule übertragen werden. Die Organisationskraft des Betreuungsangebots kann ebenfalls am Betreuungsangebot mitwirken.
- (3) Es wird folgender Betreuungsschlüssel vorgehalten.

Redaktionelle Lesefassung !

- a) Betreuung bis fünf Schülerinnen und Schülern mindestens eine Betreuungskraft.
 - b) Betreuung von fünf bis zwanzig Schülerinnen und Schülern mindestens zwei Betreuungskräfte.
- (4) Für eventuelle Kooperationspartner tätige Personen können dem Betreuungsschlüssel angerechnet werden.

§ 5 Anmeldung, Kündigung

- (1) Sobald die Betreuungszeiten bekannt sind, können die gesetzlichen Vertreter einen Betreuungsplatz für die Schülerinnen und Schüler beantragen.
- (2) Ein Platz kann wochenweise für jeweils den ganzen Tag, nur vormittags oder nur nachmittags beantragt werden.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang des Antrages. Es wird eine Warteliste geführt. Die endgültige Entscheidung über die Platzvergabe trifft die Schulleitung.
- (4) Eine Kündigung eines bereits zugewiesenen Platzes kann einseitig von den gesetzlichen Vertretern bis zu 14 Tage vor Betreuungsbeginn vollzogen werden. Maßgebend hierfür ist der Eingang der Kündigung an der jeweiligen Schule.

§ 6 Ausschluss

- (1) Die Leitung des Betreuungsangebotes kann in Absprache mit der Schulleitung teilnehmende Schülerinnen und Schüler vom Betreuungsangebot ausschließen, sofern diese sich nicht an die vorab vereinbarten Regeln halten oder eine Gefahr für sich oder andere darstellen. Vor einem Ausschluss findet ein Gespräch mit den Schülerinnen und Schülern statt. Die gesetzlichen Vertreter werden darüber informiert.
- (2) Im Falle einer ausbleibenden oder nicht vollständigen Zahlung der Benutzungsgebühr, kann die Leitung des Betreuungsangebotes in Absprache mit der Schulleitung betroffene Schülerinnen und Schüler vom Betreuungsangebot ausschließen.

§ 7 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler während schulfreier Zeiten ist Teil des schulischen Konzepts. Daher sind die Schülerinnen und Schüler über die Unfallkasse Nord als Träger der Schülerunfallversicherung abgesichert. Dies gilt für den direkten Hin- und Nachhauseweg sowie für die Dauer des Besuchs der Einrichtung.
- (2) Sachschäden am Eigentum der Schülerinnen und Schüler sind über den Kommunalen Schadenausgleich Kiel nach den Grundsätzen für Schulsachschäden abgesichert.
- (3) Schadensfälle müssen unverzüglich dem Träger bzw. der vor Ort tätigen Betreuungskraft durch den gesetzlichen Vertreter angezeigt werden.
- (4) Grundsätzlich liegt die Aufsichtspflicht bei den gesetzlichen Vertretern. Für die Dauer des Besuchs des Betreuungsangebotes geht die Aufsichtspflicht auf die

Redaktionelle Lesefassung !

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Eine Aufsichtspflicht über die Dauer der Betreuungszeit hinaus besteht nicht.

§ 8 Benutzungsgebühren, Fälligkeit, Zahlungspflichtiger

- (1) Auf die Nutzung des Betreuungsangebots entfallen Nutzungsgebühren. Diese dienen dazu, die laufenden Betriebs- und Personalkosten weitestgehend abzudecken.
- (2) Sofern nach vorheriger Absprache weitere Kosten für die Betreuungsangebote anfallen, sind diese ebenfalls von den Nutzern zu erstatten.
- (3) Die Kosten und Nutzungsgebühren sind fristgerecht bis spätestens 14 Tage vor Betreuungsbeginn zu entrichten. Bei späterer Erstellung des Bescheids gelten die entsprechenden Fristen des Bescheids.
- (4) Bei nicht vollständiger Entrichtung kann eine Schülerin oder ein Schüler vom Betreuungsangebot ausgeschlossen werden. Im Einzelfall trifft der Träger die Entscheidung.
- (5) Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung gewährt.
- (6) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen und Schüler.
- (7) Eine Erstattung der Benutzungsgebühren ist nicht möglich.

§ 9 Gebührentabelle und Betreuungsformate

- (1) Die Nutzungsgebühren für die Betreuung werden wie folgt eingeteilt:

Wochentage	Uhrzeiten	Kosten
Montag bis Freitag	07:00 bis 08:00 Uhr	25,00 Euro / Woche
Montag bis Freitag	08:00 bis 13:00 Uhr	85,00 Euro / Woche
Montag bis Donnerstag	13:00 bis 15:00 Uhr	40,00 Euro / Woche

- (2) Die Betreuung kann gebucht werden:
 - a) für den Vormittag (8:00 bis 13:00 Uhr)
 - b) für Vor- und Nachmittag (8:00 bis 15:00 Uhr)
 - c) für Frühdienst und Vormittag (7:00 bis 13:00 Uhr)
 - d) für den ganzen Tag (7:00 bis 15:00 Uhr)
 - e) für den Nachmittag (13:00 bis 15:00 Uhr) (nur optional zur Vormittagsbetreuung möglich)
- (3) Der Platz wird jeweils für eine ganze Woche gebucht. Eine Buchung für einzelne Tage ist nicht möglich.
- (4) Zuzüglich der Nutzungsgebühren können nach Absprache Kosten für Verpflegung, Materialien und Eintrittsgelder anfallen. Diese werden nach Anfall berechnet und ein gesonderter Bescheid erstellt.
- (5) Über die fällige Nutzungsgebühr wird dem beantragenden gesetzlichen Vertreter ein Bescheid gestellt. Eine innerwöchentliche Teilung der Betreuung mit einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler ist von den gesetzlichen Vertretern mit der Organisationskraft des Betreuungsangebotes zu klären.
- (6) Wird der Bescheid nicht gänzlich oder nicht fristgerecht entrichtet, kann der Träger die Schülerin oder den Schüler von den Betreuungsangeboten ausschließen.

Redaktionelle Lesefassung !

(7) Für Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung in folgender Höhe gewährt:

2. Kind	30 %
3. Kind	40 %
4. Kind	50 %

Für alle darauffolgenden Kinder wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

(8) Für Kinder, die das ganze Schuljahr eine OGS Betreuung gebucht haben, erfolgt die Bezahlung der Ferienbetreuung durch die 12 Monatsbeiträge. Für Kinder, die in den Ferien die Betreuungszeit erhöhen ist die jeweilige Differenz zu zuzahlen.

§ 10 Datenverarbeitung

Der Schulverband Mittleres Nordfriesland ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung des Betreuungsangebotes erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und der oder des gesetzlichen Vertreters gemäß Datenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Die Satzung vom 01.04.2019 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Bredstedt, den 12.03.2023

Der Schulverbandsvorsteher

(Siegel)

gez. Ralph Ettrich

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

* an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinden

Satzung v. 12.03.2024: Aushang* vom 26.03.2024 bis 03.04.2024